

Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung ¹

Vom 19. Juli 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 werden nach den Wörtern „genutzten Gebäuden“ die Wörter „sowie in Archiven und Bibliotheken“ eingefügt.
2. In § 5 Nr. 2 wird nach dem Wort „Schutzmaßnahmen“ die Angabe „wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster, Lüftungskonzepte, medizinische Masken nach § 2 auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis nach § 3“ eingefügt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „250“ durch „750“ und die Angabe „500“ durch „1 500“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in geschlossenen Räumen bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,“

¹ Ändert FFN 91-65.

- b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Kontaktdatenerfassung nach Abs. 1 Nr. 3 nur bei gastronomischen Angeboten zu erfolgen hat.“
- 4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 1 und 2.
- 5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. a und b.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „und b“ gestrichen und das Wort „Entsprechendes“ durch „entsprechendes“ ersetzt.
 - c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16.“
- 6. § 23 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Aufhalten zu touristischen Zwecken bei der Anreise ein Negativnachweis nach § 3 vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden,“
- 7. In § 24 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „10“ durch „5“ ersetzt.
- 8. In § 27 Abs. 1 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.
- 9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Satz 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 5, § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 23 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 2 oder § 26 Nr. 2 unwahre oder unvollständige Angaben macht,“
 - b) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. den Vorgaben des § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen, Volksfeste oder Kulturangebote veranstaltet,“

10. § 30 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 31 wird § 30 und in Satz 2 wird die Angabe „22. Juli 2021“ durch „19. August 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister des Innern und für Sport

gez. Beuth

Begründung:

Allgemein

Das Infektionsgeschehen in Hessen ist in den vergangenen Wochen deutlich zurückgegangen. Aktuell ist zwar ein leichter Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Mit Stand vom 19. Juli 2021 überschreitet aber noch kein Landkreis und keine kreisfreie Stadt in Hessen den Schwellenwert nach § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG von 35 von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Tagen. Landesweit liegt der Inzidenzwert bei 13,6. Die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten bleiben konstant niedrig. Mit Stand vom 19. Juli 2021 werden noch 23 COVID-19-Patientinnen und -patienten intensiv-medizinisch betreut. Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind niedrig.

Zugleich hat die Zahl der geimpften Personen zugenommen. Bis einschließlich 16. Juli 2021 sind 58,9 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 45,2 Prozent haben bereits den vollen Impfschutz erhalten.

Hinzu kommt, dass aufgrund der saisonalen Temperaturanstiege Aufenthalte und Aktivitäten vermehrt im Freien stattfinden. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen jedoch im Zuge dort bereits erfolgter, teilweise sehr weitgehender Lockerungen einen vielfach schnellen Anstieg der Infektionszahlen. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung der Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus, welche nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als deutlich infektiöser, wenn auch nicht pathogener, einzuschätzen ist, besteht weiterhin Anlass zur Sorge. In Deutschland und Hessen ist diese Variante mittlerweile vorherrschend. Die Entwicklung der Infektionszahlen ist mit Blick auf die zu erwartende Anzahl an Reiserückkehrerinnen und -Rückkehrern aus dem Sommerurlaub nicht eindeutig prognostizierbar.

Dabei ist auch eine anscheinend zurückgehende Bereitschaft zur Impfung zu berücksichtigen. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85% der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) zur Erzielung einer Her-

denimmunität ist Hessen noch deutlich entfernt. Dies spiegelt sich auch in den derzeit tendenziell eher steigenden Infektionszahlen wieder. Die Größe der bisher nicht geimpften Bevölkerungsanteile kann die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gefährden, auch wenn aktuell eine deutlich höhere Impfquote insbesondere unter vulnerablen Gruppen zu verzeichnen ist und in der jüngeren Bevölkerung derzeit regelmäßig Verläufe zu beobachten sind, die eine Hospitalisierung nicht erforderlich machen. Auch die langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach durchgemachter Infektion sind noch nicht hinreichend erforscht, so dass auch hierauf weiterhin ein Augenmerk gelegt werden muss.

An den bisherigen Beschränkungen muss deshalb weiterhin festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren sind gleichwohl im Veranstaltungs- und Gastronomiebereich leichte Lockerungen angemessen und geboten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsendreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 2 - Medizinische Maske)

Es wird klargestellt, dass die Maskenpflicht in allen Bibliotheken und Archiven gleichermaßen nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes gilt.

Zu Nr. 2 (§ 5 - Abstands- und Hygienekonzepte)

Hygienekonzepte müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen berücksichtigen und im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden; eine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen besteht

nicht. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählt aber nach wie vor die Reduzierung der engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen außer mit geimpften, genesenen oder aktuell getesteten Personen. Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte nach § 5 ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kunden, Besuchern oder Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht. Mit der vorgenommenen Ergänzung werden Beispiele für andere geeignete Schutzmaßnahmen im Sinne der Nr. 2 ausdrücklich benannt und damit der Verwaltungsvollzug vereinfacht.

Zu Nr. 3 (§ 16 - Veranstaltungen und Kulturbetrieb)

Angesichts der derzeit niedrigen Infektionslage und ausreichender Behandlungskapazitäten sollen in geschlossenen Räumen bis zu 750 Personen, im Freien bis zu 1 500 Personen unter Beachtung der Auflagen des Abs. 1 ohne gesonderte Genehmigung der zuständigen Behörde zusammenkommen können. Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes zählen bei der Personenobergrenze nicht mit. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde weiterhin ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.

Bei Veranstaltungen und Angeboten im Sinne des Abs. 1 bedarf es künftig auch in Innenräumen nur noch dann eines Negativnachweises nach § 3, wenn mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (einschließlich geimpfter und genesener Personen) eingelassen werden (Abs. 1 Nr. 2).

Bei Volksfesten im Sinne des § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung und ähnlichen Veranstaltungen muss die Kontaktdatenerfassung nur bei gastronomischen Angeboten erfolgen. Im Hinblick auf die jeweilige Verweildauer der Besucherinnen und Besucher in diesen Bereichen ist die Datenerhebung für die Nachverfolgungsarbeit der Gesundheitsämter nach wie vor unverzichtbar.

Zu Nr. 4 (§ 18 - Freizeiteinrichtungen)

Für den Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnliche Einrichtungen sowie für den Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen kann der Negativnachweis nach § 3 künftig entfallen.

Zu Nr. 5 (§ 22 - Gaststätten)

Die Negativnachweispflicht in der Innengastronomie kann angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ebenfalls entfallen.

Zu Nr. 6 (§ 23 - Übernachtungsbetriebe)

Die wöchentliche Vorlagepflicht bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken von mehr als sieben Tagen entfällt aufgrund der gesunkenen Infektionszahlen.

Zu Nr. 7 (§ 24)

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens kann die Anzahl der flächenabhängig einzulassen Personen erweitert werden.

Zu Nr. 8 (§ 27 - Vollzug)

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung.

Zu Nr. 9 (§ 28 - Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Änderungen.

Zu Nr. 10 (§ 30 - Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Vorschrift ist vollzogen und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 11 (§ 31 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer wird verlängert. Auf die bei Erlass der Verordnung genannten Gründe in Anhang 2 zu § 29 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.